Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

EINGEGANGEN
11. DEZ. 2019
Erl.

Stadt Burg
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste - Herrn Schieck
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Fachbereich Kinder – Jugend – Familie
Jugendförderung und Kita
Auskunft erteilt: Frau Kempf
Mein Zeichen: **51 11 07 / 31 / 01 / 19**
Dienstgebäude: Burg, In der Alten Kaserne 4
Zimmer-Nr.: 202
Telefon: 03921 949-5183
Telefax: 03921 949-5599
E-Mail: jugendamt@lkjl.de
Abweichende Sprechzeiten für den o. g. Bereich:
Dienstag: 09:00 – 12:00, 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00, 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Datum
	1.3 Ti	09. **Dezember 2019**

Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes im Landkreis Jerichower Land
hier: Ihr Schreiben vom 14.11.2019 zur Förderung der künftigen Jugendeinrichtung in der Blumenthaler Straße 35D in 39288 Burg gemäß der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower Land

Sehr geehrter Herr Schieck,

neben der Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen durch den künftigen Träger ist zuvor die Aufnahme der Einrichtung in die Jugendhilfeplanung des Landkreises Jerichower Land für die Gewährung von Zuwendungen erforderlich.

Bezüglich der mir vorliegenden Unterlagen der beiden Träger, möchte ich vorab noch folgende Hinweise geben:

Eine weitere Fachkraftstelle Streetwork, wie vom Landesjugendwerk der AWO Sachsen-Anhalt e. V. angestrebt, ist nicht Bestandteil der Jugendhilfeplanung.

Der beabsichtigte Thekenbetrieb bedarf einer ausführlicheren Erläuterung des Trägers unter Berücksichtigung der Umsetzung des Jugendschutzgesetzes zur Einschätzung der Förderfähigkeit.

Die von der Rolandmühle gGmbH vorliegenden Unterlagen zur Raumnutzung und zum Kosten- und Finanzierungsplan sind meines Erachtens problematisch. Die Unterbringung weiterer Projekte im Obergeschoss bedarf, zum Ausschluss einer Doppelförderung, der konkreten Festlegung über die Nutzung der Räume. Durch Einbeziehung von Personal aus dem geförderten Jugendclub „U27“ sowie der Fachkraft für Streetwork sind auch hierzu differenzierte Ausarbeitungen zum Ausschluss einer Doppelförderung notwendig.

Zudem sind die veranschlagten Fahrtkosten in Höhe von 11.140,00 Euro auffallend hoch.

Weiterhin ist der Kalkulation der Rolandmühle gGmbH keine Eigenleistung gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu entnehmen. Die Bildung von Einnahmen durch Vermietung, der zur Nutzung über-

...

lassenen Räumlichkeiten an andere mit dem Träger verbundene Projekte, ist darüber hinaus fraglich.

Mit Schließung der Einrichtung am Flämingturm ist jedoch prinzipiell eine Förderung der künftigen Jugendeinrichtung in der Blumenthaler Straße 35D in 39288 Burg gemäß Nr. 5.1 der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower Land möglich.

Beachten Sie bitte, dass maximal eine Fachkraftstelle in Vollzeit für die Einrichtung gefördert werden kann.

Anhand der derzeit vorliegenden Unterlagen kann bei Einreichung vollständiger und schlüssiger Antragsunterlagen eine Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower Land in Aussicht gestellt werden. Die Förderpauschalen für 2020 betragen p. a.:

Personalkosten	21.380,00 Euro / VZÄ
Verwaltungskosten	300,00 Euro / VZÄ 300,00 Euro / Einrichtung
Fortbildungskosten	100,00 Euro / Fachkraft
Sach- und Maßnahmekosten	1.800,00 Euro
Betriebskosten	15,93 Euro / m^2

Da die Personalkostenpauschale an die durchschnittlichen Tarifabschlüsse im TVÖD SuE und die Quadratmeterpauschale an den Verbraucherpreisindex Deutschland gekoppelt sind, sind Erhöhungen für 2021 möglich.

Bezüglich der Betriebskosten kann lediglich die reine für die offene Kinder- und Jugendarbeit genutzte Fläche gefördert werden. Die Nutzung des Gebäudes durch anderweitige Projekte und Netzwerkstellen, wie von der Rolandmühle gGmbH beabsichtigt, führt folglich zu einer verringerten förderfähigen Fläche.

Grundsätzlich wird erwartet, dass der künftige Träger die Standards zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Jerichower Land, insbesondere in Bezug auf die Mindestqualifikation, umsetzt.

Zur „Ergänzung zum Interessensbekundungsverfahren Offene Kinder- und Jugendarbeit am Standort Freibank Burg“ seitens der Rolandmühle gGmbH möchte ich abschließend relativieren, dass lediglich eine Förderung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower Land in Aussicht gestellt wurde. Einverständnis oder eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 28.438,62 Euro wurden entgegen der Darstellung im o. g. Dokument nicht zugesagt.

Im Sinne des § 3 Abs. 1 SGB VIII werden einzelne Träger grundsätzlich nicht bevorzugt, sondern Förderentscheidungen gemäß der Vorgaben des § 74 SGB VIII getroffen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Focke

Dr. Focke

Anlage Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower Land